

To whom it may concern

Wer sich dazu entscheidet, einen nahestehenden Menschen zu Hause zu pflegen, hat als Pflegeperson einen Anspruch auf Leistungen zu seiner sozialen Sicherung, auch auf Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung. Bezieht die pflegende Person jedoch Altersrente und hat die Regelaltersgrenze überschritten (1953 geboren oder älter), kann sie nur dann weitere Entgeltpunkte erwerben und damit ihre eigene Rentenauszahlung erhöhen, wenn sie erst mal einen Verzicht auf ein Prozent ihrer Rente erklärt, also zum 99%-Teilrentner wird.

Viel zu kompliziert: Belohnung für pflegende Rentner

Keine Motivation ist es, dass bei Übernahme einer Pflege als erstes die eigene Altersrente herabgesetzt werden muss. Bis zu achtzehn Monate kann es dauern, manchmal sogar länger, ehe die ursprüngliche Rentenhöhe wieder erreicht oder gesteigert wird.

Jedoch: Viel-viel-einfacher ist für jenseits der Regelaltersgrenze tätige Mini-Jobber oder Künstler geregelt, dass deren Rente steuerbar wird: Nur einen Verzicht auf die Versicherungsfreiheit erklären, fertig.

Wir regen deshalb an: Änderung § 5 Abs. 4 SGB VI

- ◆ In Satz 2 werden nach dem Wort "Beschäftigung" die Wörter "oder als Pflegeperson nach § 3 Satz 1 Nr. 1a" und nach dem Wort "Arbeitgeber" die Wörter "oder. als Pflegeperson gegenüber der Pflegekasse" eingefügt. In Satz 3 werden nach dem Wort "Beschäftigung" die Wörter "oder als Pflegeperson" eingefügt.
- ◆ § 5 Abs. 4 lautet dann: Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte in einer Beschäftigung **oder als Pflegeperson nach § 3 Satz 1 Nr. 1a**, in der sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber **oder. als Pflegeperson gegenüber der Pflegekasse** auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung **oder als Pflegeperson** bindend. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für selbständig Tätige, die den Verzicht gegenüber dem zuständigen Träger der Rentenversicherung erklären.

Zur Begründung ein Beispiel

Wegen erheblicher Beeinträchtigung seiner Selbständigkeit ist der Ehemann von G. in Pflegegrad 2 eingestuft und nimmt volle ambulante Sachleistung in Anspruch. Zusätzlich pflegt sie ihn zwei Kalenderjahre lang wenigstens zehn Stunden wöchentlich verteilt auf mindestens zwei Tage. Betrachtet wird ein Dreijahreszeitraum (zwei Jahre Pflege und das Jahr danach), wobei die normalen jährlichen Rentenanpassungen und das höhere Lebensalter der Pflegeperson ausgeblendet bleiben:

- (1) G. möchte durch die Pflege keinen Rentengewinn erzielen. Folglich erhält sie **unverändert** 833,00 € monatlich.
 - (2) G. hat erfahren, dass für jedes Pflege-Jahr 5,84 € monatlich gutgeschrieben werde. Wegen des Erfordernisses der 99%-Teilrente erhält sie tatsächlich eineinhalb Jahre lang 824,67 €, im nächsten Halbjahr 830,45 €, nach Ende der zweijährigen Pflege 840,84 € und ein halbes Jahr später dann 846,68 €. Im Dreijahreszeitraum hat sie (wegen der Pflege!) **36,12 € eingebüßt** (!) und bezieht letztlich eine um 13,68 € höhere Altersrente.
 - (3) G. unter der Voraussetzung, dass die Änderung § 5 Abs. 4 SGB VI wirksam wird:
in den ersten eineinhalb Jahren bleibt die Rente unverändert mit 833,00 €, beträgt im nächsten Halbjahr 838,84 €, nach Ende der zweijährigen Pflege 838,84 € und ein halbes Jahr später dann 844,68 €.
- ◆ Im Dreijahreszeitraum wird sie (wegen der Pflege!) **140,16 € zusätzlich** erhalten und bezieht letztlich eine um 11,68 € höhere Altersrente.

Je nach Pflegegrad, Inanspruchnahme von Kombinations- oder voller ambulanter Sachleistung sowie Pflegedauer kann die Renten-Einbuße variieren, unverständlich und skandalös ist sie allemal.

VOGTS | RENTENBERATER Rechtsbeistände für Sozial- und Rentenrecht

Markus Vogts, Astrid Koser, Alfred Brosy

76131 Karlsruhe, Rintheimer Str. 59

info@vogts-rentenberater.de : www.vogts-rentenberater.de

© 30.10.2018